

Beschlussvorlage

Drucksachen-Nr. 0423/2026
öffentlich

Gremium	Sitzungsdatum	Art der Behandlung
Ausschuss für Infrastruktur und Umwelt, Sicherheit und Ordnung	07.07.2026	Beratung
Hauptausschuss	08.07.2026	Entscheidung

Tagesordnungspunkt

**Umsetzung des Abwasserbeseitigungskonzeptes 2027; hier:
Aufhebung des Sperrvermerkes für die 3 neuen Bauleiterstellen im
Abwasserwerk (Gruppe 7-6813)**

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss empfiehlt Variante 1 – Aufhebung des Sperrvermerkes von 3 Bauleiterstellen (LPH 1 bis 9) - oder Variante 2 – Neuausschreibung und Beauftragung einer externen Projektsteuerung - jeweils zur Umsetzung des vom Rat der Stadt Bergisch Gladbach am 24.03.2026 beschlossenen Abwasserbeseitigungskonzeptes 2027 gemäß der sich nach § 46 Landeswassergesetz NRW gegebenen Abwasserbeseitigungspflicht.

Kurzzusammenfassung:

Risikobewertung:

Auswirkungsübersicht Klimarelevanz:

keine Klimarelevanz:	positive Klimarelevanz:	negative Klimarelevanz:
	X	

Weitere notwendige Erläuterungen:

Das Abwasserbeseitigungskonzept dient der Reinhaltung der Gewässer und Sicherstellung des lebenswichtigen Naturgutes „Wasser“ und damit auch direkt und indirekt, die hohe Reinheitsqualität des Trinkwassers dauerhaft sicher zu stellen. Es handelt sich um eine pflichtige Aufgabe, bei gravierenden Verstößen drohen daher strafrechtliche Konsequenzen.

Finanzielle Auswirkungen:

	keine Auswirkungen:	Mehrerträge:		Mehraufwendungen:
		lfd. Jahr	Folgejahre	lfd. Jahr
konsumtiv:				
investiv:				
planmäßig:				
außerplanmäßig:				

Weitere notwendige Erläuterungen:

Personelle Auswirkungen:

	keine Auswirkungen:	Einsparungen:	Einstellungen:
planmäßig	X		
außerplanmäßig:	X		
kurzfristig:	X		
mittelfristig:	X		
langfristig:	X		

Weitere notwendige Erläuterungen:

(nicht erforderlich)

Sachdarstellung/Begründung:

Das Abwasserwerk hat in der Vergangenheit in den Mitteilungsvorlagen (0440/2025 und 0744/2025) die politischen Gremien ausführlich über die Historie, den Sachstand zur Umsetzung, die rechtlichen Grundlagen sowie mögliche Konsequenzen zum Abwasserbeseitigungskonzept (ABK) informiert.

Am 24.03.2026 wurde durch den Rat der Stadt Bergisch Gladbach das Abwasserbeseitigungskonzept 2027 mit 288 Maßnahmen und einem monetären Volumen für den gesamten Umsetzungszeitraum 2027 bis 2038 von insgesamt rd. 420 Mio € beschlossen.

Ebenfalls wurden in der Ratssitzung vom 24.03.2026 drei Stellen der Bauausführung im Abwasserwerk mit einem Sperrvermerk bis zur Genehmigung des ABK versehen.

Das Abwasserbeseitigungskonzept 2027 ist im Juni 2026 fristgerecht bei der Bezirksregierung Köln eingereicht worden. Voraus gegangen sind intensive bilaterale Gespräche mit der Bezirksregierung, die teilweise u.a. mit Beteiligung des dortigen Dezernenten, größerer Vertreterschaft der Unteren Wasserbehörde des Kreises und dem 1. Beigeordneten der Stadt Bergisch Gladbach geführt wurden. Auf diese Weise konnte in den Vorjahren verloren gegangenes Vertrauen in die Zuverlässigkeit der Stadt hinsichtlich wasserschutzrechtlicher Absprachen und pflichtiger Umsetzung verschiedenster Maßnahmen, die immer wieder gerissen bzw. versäumt wurden, wieder hergestellt werden.

Gemäß § 47 Absatz 2 LWG NRW kann die Gemeinde nach einer Frist von 6 Monaten ohne Beanstandung davon ausgehen, dass die Aufsichtsbehörde dem Abwasserbeseitigungskonzept zustimmt. Eine schriftliche Genehmigung des Abwasserbeseitigungskonzepts erfolgt indes nicht.

Die Aufsichtsbehörden können laut §47 Absatz 2 LWG NRW auch mit der sogenannten Jahresmeldung (zum 31.03. des Folgejahres) die Umsetzung des ABK beanstanden bzw. die ordnungsgemäße gesetzlich vorgeschriebene Abwasserbeseitigung anzweifeln und das kann nachfolgende **rechtliche Folgen für die Stadt Bergisch Gladbach haben:**

a) Abwasserabgabe

Gemäß § 7 AbwAG i. V. m. § 73 LWG NRW wird eine Einleitung von verschmutztem Niederschlagswasser nur dann auf Antrag abgabefrei, wenn die Anlagen zur Beseitigung des Niederschlagswassers den Regeln der Technik entsprechen. Nach der Rechtsprechung des OVG NRW, Beschluss vom 20.04.2004, Az.: 9 A 3750/02 (vgl. auch OVG NRW, Urteil vom 11.12.2008, Az.: 9 A 495/06) gehört zum ordnungsgemäßen Betrieb, dass nicht nur die Einleitstelle, sondern auch das dahinter hängende Netz den Regeln der Technik entsprechend betrieben wird. Das wäre dann nicht mehr der Fall. Zum einen finden Einleitungen ohne gültige Erlaubnis statt, zum anderen ist das

Mischsystem und auch das Trennsystem nicht den Regeln der Technik entsprechend ausgestattet (im Mischsystem erfolgt z.B. die Kanalsanierung nicht nach den erkannten Fristen, im Trennsystem fehlt es an der Umsetzung von Maßnahmen zur Rückhaltung und Klärung).

b) Fördermittel

Als weitere Folge des nicht ordnungsgemäßen Betriebs der öffentlichen Abwasseranlage und Betriebs ohne gültiges ABK entfallen Möglichkeiten der Förderung nach dem Programm ressourceneffizienter Abwasserbeseitigung des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz (MKULNV), das für alle Fördermöglichkeiten als Fördervoraussetzung hat, dass die Gemeinde über ein gültiges ABK verfügt.

c) Baustopp

Es besteht die Gefahr, dass die Erschließung neuer Baugrundstücke und Baugebiete, wie zum Beispiel Zanders, der Schul- und Kitaausbau oder die Umsetzung des Bauturbos, als nicht gesichert erscheint, weil die öffentliche Abwasseranlage nicht den Regeln der Technik entsprechend betrieben wird. Damit fehlt es an einer ordnungsgemäßen Erschließung dieser Grundstücke, sodass die Bezirksregierung als Träger öffentlicher Belange (§ 4 BauGB) im Rahmen der Beteiligung bei ihrer Stellungnahme hierauf hinweisen und ggf. dem vorgelegten Plan zusätzlich nach § 7 BauGB widersprechen würde. Hiernach entfielen die Anpassungspflicht des widersprechenden Planungsträgers an die Vorgaben des Flächennutzungsplans. Zudem könnte die Bezirksregierung bei Fortbestehen der Mängel die Genehmigung zu neuen Flächennutzungs- oder Bebauungsplänen verweigern, vgl. §§ 6, 10 BauGB, so dass diese nicht beschlossen werden können. Dies käme dann quasi einem Baustopp für die Kommune gleich. Hieraus können sich ggf. weitreichende Konsequenzen ergeben, die Schadensersatzansprüche bei Planungsträgern nach sich ziehen könnten.

d) Konsequenzen für die einzelnen Bereiche der Verwaltung

Die Verwaltung der Stadt Bergisch Gladbach (Abwasserwerk) erledigt mit dem Erstellen eines Entwurfs Vorarbeiten für den Erlass des ABK. Da die Verwaltung sich nach Recht und Gesetz verhalten muss, ist die Verwaltung verpflichtet, ein ordnungsgemäßes ABK nach den gesetzlichen Vorgaben, dem entsprechenden Erlass und unter Berücksichtigung der Rechtsprechung zu erstellen (siehe I. Rechtliche Grundlagen).

Den Beschluss über das ABK fasst letztlich der Rat der Kommune, weil damit nicht nur die weitere Entwicklung der Abwasserbeseitigung festgeschrieben wird, sondern auch deren Finanzierung. Veranlasst der Rat Änderungen an dem von der Verwaltung aufgestellten Entwurf des ABK, so kann nach entsprechender Erläuterung durch die Verwaltung, der Rat der Verwaltung selbstverständlich aufgeben, ein bestimmtes ABK

mit bestimmten Inhalten der Bezirksregierung zu übermitteln. Die Verwaltung ist an die Weisungen und Aufträge des Rats, die dieser durch Beschlüsse vorgibt, gebunden, denn der Rat ist grundsätzlich gemäß § 41 Abs. 1 GO NRW für alle Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung zuständig. Daraus ergibt sich:

e) Haftung der Ratsmitglieder

Der Rat der Stadt Bergisch Gladbach bestimmt letztentscheidend die Inhalte des ABK nach den Entwürfen der Verwaltung, und entscheidet nach §§ 41 Abs. 1, 50 GO NRW, was als ABK der Stadt an die Bezirksregierung verbindlich übermittelt wird.

Werden Maßnahmen zum Gewässerschutz abgelehnt und kommt es hierdurch zu einer Gewässerverunreinigung, so kann es hierbei bis hin zu einer strafrechtlichen Verantwortlichkeit einzelner bzw. aller Ratsmitglieder kommen.

Gelangt zum Beispiel Abwasser über schadhafte öffentliche Abwasseranlagen in den Untergrund und damit ins Grundwasser und verursacht dies eine Verunreinigung des Grundwassers, so können Ratsmitglieder grundsätzlich strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden, wenn es an ihrer Entscheidung liegt, dass schadhafte Leitungen nicht saniert werden.

Die Ratsmitglieder haben gegenüber dem Gewässer eine Garantenstellung inne. Das bedeutet, dass sie dafür verantwortlich sind, dass die Stadt insgesamt ihrer Abwasserbeseitigungspflicht nachkommt, um dadurch Schäden von den Gewässern fernzuhalten. Verhindern sie diese Pflichterfüllung durch Unterlassen, z.B. Verhindern des Erlasses eines ABK, das zur ordnungsgemäßen Umsetzung der Abwasserbeseitigungspflicht führt, und kommt es dadurch zu einer Gewässerverunreinigung, so sind sie auch durch Unterlassen möglicherweise i. S. d. § 324 StGB haftbar zu machen.

f) Haftung des Bürgermeisters

Der Bürgermeister ist dafür verantwortlich, dass die Stadt insgesamt unter Beachtung von Recht und Gesetz handelt. Erfüllt die Stadt Bergisch Gladbach ihre Abwasserbeseitigungspflicht nicht ordnungsgemäß und ist eine Ursache hierfür ein entsprechender Ratsbeschluss, der verhindert, dass die Stadt Bergisch Gladbach ihrer Abwasserbeseitigungspflicht ordnungsgemäß nachkommt, so ist der Bürgermeister verpflichtet, diesen Ratsbeschluss zu beanstanden (§ 54 Abs. 2 GO NRW).

Kommt er dieser Beanstandung nicht nach, so kann er sich selbst ebenfalls persönlich strafrechtlich gem. § 324 StGB haftbar machen. Zudem besteht dann für die Aufsichtsbehörde die Möglichkeit, gem. § 122 GO den Bürgermeister zur Vornahme der Beanstandung anzuweisen.

g) Haftung der Stadt als juristische Person

Eine Verantwortlichkeit der Stadt kann auch dann gegeben sein, wenn es durch die nicht

umgesetzten Maßnahmen, die zur ordnungsgemäßen Abwasserbeseitigung erforderlich wären, zu Schäden auf den anliegenden Grundstücken kommt. Hier kann ein Amtshaftungsanspruch nach § 839 BGB i. V. m. Art. 34 GG gegen die Stadt Bergisch Gladbach in Betracht kommen, die es schuldhaft versäumt hat, rechtzeitig ihre Abwasserbeseitigungspflicht ordnungsgemäß zu erfüllen, indem sie Maßnahmen ins Abwasserbeseitigungskonzept einstellt.

Zur weiteren Umsetzung des Abwasserbeseitigungskonzeptes 2027 schlägt das Abwasserwerk 2 mögliche Varianten vor:

Variante 1 – Aufhebung des Sperrvermerkes für 3 Bauleiterstellen (LPH 1 bis 9)

Variante 2 – neue Ausschreibung und Beauftragung einer Projektsteuerung

Im Folgenden werden die vorgeschlagenen Varianten näher beschrieben:

Variante 1 – Aufhebung des Sperrvermerkes für 3 Bauleiterstellen (LPH 1 bis 9)

Die Aufsichtsbehörden können mit der Erteilung einer Bau- und/oder Einleitgenehmigung gemäß §§ 8,9 ff. und §57 WHG sowie § 45 und §93 LWG NRW die bauliche Umsetzung von ABK-Maßnahmen (Leistungsphase 8) mit der Genehmigung in Leistungsphase 4 mit zeitlichen Auflagen zur Fertigstellung/Inbetriebnahme versehen. Die Bezirksregierung Köln hat dieses Vorgehen aktuell mit dem Erlaubnisbescheid 54A.2-(7.1)-231-2-Kog vom 27.03.2026 für das Regenrückhaltebecken (RRB) Reiser (01.02.34) erstmals in Anspruch genommen. Die Inbetriebnahme des RRB muss bis spätestens Dezember 2028 erfolgen.

Sollten die Vorgaben der Aufsichtsbehörden nicht eingehalten werden, ist ein erneutes Genehmigungsverfahren einzuleiten, es fallen wiederholte Gebühren für die Genehmigung an und der gemeldete Baubeginn im ABK kann nicht eingehalten werden.

Im Abwasserwerk erfolgt das Anlegen von ABK-Maßnahmen, die Grundlagenermittlung mittels einer Machbarkeitsstudie (MBS = LPH 0) sowie die erste Anmeldung im Wirtschaftsplan (I-Nummer) in der Gruppe 7-6811 wasserwirtschaftliche Planung, welche derzeit insgesamt mit 6 von 7 Kollegen, mit verschiedenen Spezialschwerpunkten wie Stellungnahmen für B-Pläne, Fremdwasser, Starkregen, hydraulische Berechnungen, etc. besetzt ist. Nach Fertigstellung der MBS und erster Zustimmung der Aufsichtsbehörde zur Vorzugsvariante wird das Projekt an die Gruppe 7-6813 Ausführungsplanung und Bau mit 3 von 4 Mitarbeitern übergeben. In dieser Gruppe erfolgt die eigentliche Planung und Umsetzung mit den Leistungsphasen 1 bis 9 der HOAI. Die 3 Kollegen betreuen zusammen mit der Sachgebietsleitung (SGL) in Summe 30 Projekte, wovon 8 Projekte intern betreut werden und 22 aktive Projekte als Hauptpaten, die bei der externen Projektsteuerung zur Koordinierung liegen.

Der aktuelle Sperrvermerk der 3 Bauleiterstellen (LPH 1 bis 9) bedeutet eine sehr hohe

Arbeitsbelastung für die Kollegen der Gruppe 7-6813 und der SGL, da trotz Ingenieurbüros, einer externen Projektsteuerung und einer Multiprojektleitung die Fachlichkeit der Projekte, die internen Abstimmungen mit dem Betrieb, der Vermessung, dem Baustellenmanagement oder dem Grünflächenamt, etc. immer beim Abwasserwerk liegen.

Im Augenblick stellt sich die Situation im Abwasserwerk so dar, dass die fertigen Machbarkeitsstudien nicht weiterbearbeitet werden können und die Werksleitung sowie die Sachgebietsleitung ebenfalls ABK-Maßnahmen betreuen, zusätzlich zu ihren originären Aufgaben. Dies ist auf Dauer nicht weiter leistbar. Ein Verlagern von Baumaßnahmen aus der Gruppe 7-6813 auf andere Kollegen des Abwasserwerkes ist nicht mehr möglich, denn auch in anderen Gruppen (Sonderbauwerke und Sanierung) sowie im Sachgebiet Gewässer werden in Summe 26 ABK-Maßnahmen von 10 Kollegen mit der externen Projektsteuerung und Multiprojektleitung betreut.

In der Tabellen 1 sind die Kosten für 3 Bauleiter nach den Durchschnittswerten der KGSt im gleichen Zeitraum wie eine neue Projektsteuerung dargestellt, mögliche Tarifierhöhung wurden nicht berücksichtigt.

1 Bauleiterstelle, TVÖD EG 11 (ohne Zulagen und zuzüglich möglicher Tarifierhöhungen)	
Jahresgehalt 2026	98.790,00 €
5 Jahre Vertragslaufzeit 31.12.2032	493.950,00 €
3 Bauleiter	1.481.850,00 € (brutto)

Tabelle 1: Kostenübersicht 3 Bauleiter

Die Aufhebung des Sperrvermerkes würde mittelfristig zu einer großen Entlastung der Gruppe Ausführungsplanung und Bau 7-6813 sowie der Sachgebietsleitung führen. Die Ausschreibung der Stellen sowie die Einarbeitung der neuen Kollegen kann noch vor dem Vertragsende mit der externen Projektsteuerung und MPL erfolgen, sofern eine zeitnahe und anforderungsgerechte Besetzung betreffender Stellen erfolgt. Im Weiteren soll auch keine externe Projektsteuerung und Multiprojektleitung beauftragt werden. Die vorhandene interne Projektsteuerung kann, zusammen mit der Werksleitung und in Abstimmung mit der Sachgebietsleitung, die Regelabläufe im Abwasserwerk aufstellen und weiter optimieren.

Variante 2 – neue Ausschreibung und Beauftragung einer Projektsteuerung

Im vorangegangenen ABK-Zeitraum haben im Jahr 2018 die Aufsichtsbehörden zur Beschleunigung und Umsetzung des ABK der Stadt Bergisch Gladbach die Installation einer externen Projektsteuerung auferlegt und das ABK mit der Jahresmeldung beanstandet. Das Abwasserwerk hat daraufhin die Leistung einer Multiprojektleitung und einer

Projektsteuerung europaweit ausgeschrieben und im Jahr 2019 beauftragt.

Die Verträge mit der externen Projektsteuerung sowie der Multiprojektleitung laufen im Dezember 2027 aus. In der nachfolgenden Tabelle 2 sind die Ausgaben der Stadt Bergisch Gladbach für die Projektsteuerungs- und MPL-Leistungen, welche im direkten Zusammenhang stehen, übersichtlich dargestellt. In Summe hat die Stadt Bergisch Gladbach von 2019 bis Ende 2027 rund **6.4 Mio €** verausgabt.

Kostenübersicht Projektsteuerung und Multiprojektleitung 2019 bis 2027	
1. Ausschreibung durch KUA - 2018/2019 Projektsteuerung (PS) und Multiprojektleitung (MPL)	58.586,76 €
MPL - Assmann GmbH	2.124.736,12 €
incl. Projektraum AWARO und Vertragsverlängerung	
Ausschreibung neue PS - 2022/2023	27.210,54 €
1. PS - Ingbüro Schulz GmbH	977.000,00 €
2. PS - Diederichs Projektmanagement AG & Co. KG	3.184.828,79 €
bisherige Aufwendungen	6.372.362,21 € (brutto)

Tabelle 2: Kostenübersicht

In der nachstehenden Tabelle 3 ist eine Kostenschätzung für die Installation einer neuen Projektsteuerung enthalten. Aus Sicht des Abwasserwerkes wird die Leistung der Multiprojektleitung als Kontrollorgan der externen Projektsteuerung nicht mehr benötigt, da eine interne Projektsteuerung bei dem Abwasserwerk vorhanden ist, welche diese Aufgabe übernimmt.

Kostenschätzung Projektsteuerung ab 01.01.2028	1.559.954,27 € pro Jahr
5 Jahre Vertragslaufzeit 31.12.2032	7.799.771,34 €
Ausschreibungskosten - europaweites Verfahren incl. Rechtsberatung	65.000,00 €
Kostenschätzung	9.424.725,61 € (brutto)

Tabelle 3: Kostenschätzung

Im Zeitraum von 2019 bis Juli 2026 wurden durch die Projektsteuerungen 7 Baumaßnahmen umgesetzt. Es hat sich gezeigt, dass die erhoffte Beschleunigung aufgrund von längeren Abstimmungsprozessen (2 zusätzliche Instanzen), häufige Wiederholungen von Prozessen, wie z. B. die Erstellung von Leistungsbeschreibungen bei Ingenieurverträgen, aufwändigere

Kommunikation über einen Projektraum, zahlreiche Besprechungen der Beteiligten, kaum stattfindende Prozessoptimierung und gleichwohl quartalsweise Feedbackgesprächen mit dem Rheinisch Bergischen Kreis stattgefunden haben, nicht eingetreten ist. Zum Vergleich hat das eigene Personal im gleichen Zeitraum 15 Baumaßnahmen erfolgreich in Betrieb genommen.

Die zusätzliche Einrichtung einer internen Projektsteuerung konnte zudem qualitative Schwachstellen der externen PS und der MPL, wie z. B. fehlende Deckung im Wirtschaftsplan aufdecken, welcher von der Projektsteuerung für die beauftragten Maßnahmen aufgestellt wird.

Das Abwasserwerk schlägt aus den vorgenannten Gründen, insbesondere für einen effizienteren Arbeitsablauf und bessere Kostenkontrolle, dem Ausschuss und dem Rat vor der Variante 1 – Aufhebung des Sperrvermerkes für 3 Bauleiterstellen (LPH 1 bis 9) zu folgen.